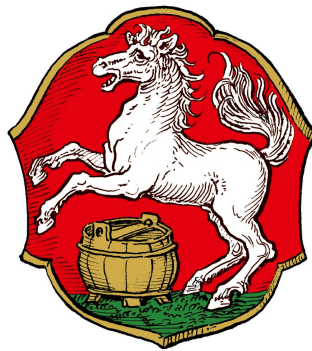


ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung der Stadt Freilassing über die Erweiterung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes „Mitterfeld“**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung der Stadt Freilassing über die Erweiterung des
förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Mitterfeld“

Vom 14.11.2018

Satzung der Stadt Freilassing über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Mitterfeld“

Aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 142 Abs. 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes „Mitterfeld“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll als Umgriff der Grundschule durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und zum Teil umgestaltet werden. Gleichzeitig soll die Lücke zwischen den Gebieten „Mitterfeld“ (Soziale Stadt) und Bahnareal und Innenstadt (Stadtumbau West) geschlossen werden.

Das mit Beschluss vom 09.10.2006 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Mitterfeld“ wird um den in beiliegendem Lageplan in der Fassung vom 23.07.2018 gekennzeichneten Bereich mit einer Größe von 10,9 ha erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die geplante Maßnahme ist sowohl aus Sicht der Innenstadtentwicklung als auch aus Sicht der Aufwertungsstrategie im Rahmen der „Sozialen Stadt“ ein zentraler Baustein.

Es handelt sich lediglich um eine nachträgliche Erweiterung des Sanierungsgebietes, weshalb auf eine vorbereitende Untersuchung verzichtet wird. Gemäß § 141 Abs. 2 BauGB liegen hinreichende Beurteilungskriterien vor.

Das Erweiterungsgebiet erhält ebenfalls die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Mitterfeld“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

Satzung der Stadt Freilassing über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Mitterfeld“

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 20.11.2018 rechtsverbindlich.

Freilassing, den 14.11.2018
Stadt Freilassing

Gottfried Schacherbauer
Zweiter Bürgermeister

Hinweise zum Satzungsentwurf:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit den städtebaulichen Erhebungen im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen war das Büro WIRTSCHAFT UMWELT TRENDS Dr. Texter + Dipl.-Ing. Hofmann, München beauftragt.

Bei der Stadtverwaltung Freilassing (Tel. 08654/3099-0 od. -401 od. -602) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.